

Statuten

der



1.Name, Sinn, Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "Edelwysstrinkler Alpnach" besteht ein Verein.

Art.2

Der Sitz des Vereines befindet sich in Alpnach.

Art. 3

Die Edelwysstrinkler Alpnach bezwecken den Brauchtum vom "Samiglaistrinkelns zu erhalten.

2.Mitgliedschaft

Ar. 4

- a)Der Verein besteht aus maximal 40 Aktivmitgliedern
- b)Neumitglieder haben eine Saison Probezeit an der darauf folgenden Generalversammlung werden sie gewählt.
- c)Ehrenmitglieder gibt es keine.
- d)Ehemalige Vereinsmitglieder können freiwillig Passivmitglieder werden.
- e)Die Fabelträgerinnen sind nicht Offizielle Mitglieder vom Verein
Können dis aber beantragen

Art. 5

Die

Mitgliedschaft erlischt durch:

Austritt

Tod

Ausschluss

Der Austritt sollte mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten bekannt gegeben werden.

3.Organisation

Art.6

Die Organe der Edelwysstrinkler Alpnach sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand

Art.7

Der gesamte Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Im gleichen Jahr Dürfen nicht mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder austreten.

Art. 8

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ der Edelwysstrinkler Alpnach. Die Generalversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden und zwar vor Beginn der Trinklersaison

Art.9

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich wenigstens zwei Wochen davor.

Art.10

Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet das Einfache Mehr der Anwesenden.

4.Vorstand

Art. 11

Der Vorstand der Edelwysstrinkler Alpnach besteht aus: a

)Präsident

b)Vizepräsident/ Fakelträgerinnen Verantwortlicher

c)Aktuar

d)Kassier

e)Matrialverwalter

Art.12

Die Wahl in den Vorstand ist freiwillig es kann niemand dazu gezwungen werden.

Art.13

Der Präsident bereitet die Vortandssitzung vor und leitet diese. Er verfasst einen Jahresbericht zu Handen der Generalversammlung. Ferner sorgt der Präsident für Einsätze und Auftritte.

5.Finanzielles

Art.14

Der Jahresbeitrag wird durch die Generalversammlung festgesetzt. Er hat den finanziellen Verhältnissen der Trinklergruppe Rechnung zu tragen

Art.15

Gegenüber von Dritten haftet bei Schädigung das Gehörs ausschließlich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen für andre alle anderen Schädigungen in betracht zu ziehen.

Art.16

Bei Auflösung des Vereines wird gegenwärtiges Guthaben einem guten Zweck gespendet. Bei einer Verschuldung werden die kosten durch alle Mitglieder zu gleichen Teilen beglichen.

6.Allgemeines

Art. 17

Anträge auf Änderungen und Ergänzungen von Statuten oder Reglementen können vom Vorstand oder von einem fünftel der Mitglieder zu Händen der Generalversammlung eingereicht werden. Solche Anträge müssen seitens der Mitglieder bis mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten eingereicht werden.

Art. 18

Neumitglieder haben ein Probejahr zu überstehen und werden dann an der Generalversammlung aufgenommen. Falls sie von mindestens der Hälfte der Anwesenden Mitglieder für fähig befunden werden.

7.Schlussbestimmungen

Art. 19

Die Statuten vom 15. Dezember 2007 träten ab der Generalversammlung 2008 in Kraft

Alpnachstad, 15. Dezember 2007

Edelwysstrinkler Alpnach

Der Präsident

Der Aktuar

